

Bezirksvertretung Münster-Ost
Zur Sitzung am 28.04.2022

Über Dez. IV –Herrn Stadtdirektor Paal

Über 33.22-Bezirksverwaltung Münster Ost

Anfrage lfd.Nr. AFO/0001/2022 der SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-Ost zum beabsichtigten Bau einer Tennishalle durch den Tennisclub Handorf e.V.

Die SPD-Fraktion hat in der BV Münster-Ost folgende Fragen an die Verwaltung gerichtet:

- Ist planungsrechtlich die Errichtung einer Tennishalle etc. auf dem vom Tennisclub Handorf e.V. in der Anregung gem. §24 GO NRW genannten Fläche umsetzbar?
- Welche planungsrechtlichen Schritte wären erforderlich, um dort ein solches Vorhaben umzusetzen?
- Welcher Zeithorizont ist für die Umsetzung einer solchen Planung bzw. des Vorhabens realistisch?

In Ergänzung des Schreibens des Stadtplanungsamtes vom 18.02.2022 wird in Abstimmung zwischen dem Sportamt und dem Stadtplanungsamt wie folgt Stellung genommen:

In dem Antwortschreiben zu der oben genannten Anregung wird zunächst das Verfahren dargelegt, welches nötig wäre um die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer Tennishalle zu schaffen. Diese hier als Zitat:

Die im Antrag genannte Fläche, die sich östlich der bestehenden Tennisanlage des TC Handorf e.V., südlich des Recyclinghofes und westlich der Lützowstraße befindet, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Münster als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor. Somit besteht aktuell keine planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Tennishalle bzw. einer Erweiterung des Geländes des Tennisclub Handorf für weitere Außenspielflächen. Dazu wären eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, die im positiven Falle bei einem entsprechenden Satzungsbeschluss (Bebauungsplan) bzw. einem abschließenden Beschluss (FNP-Änderung) nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange durch den Rat der Stadt Münster mit der Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung und der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung dieser und des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes enden. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens beschließt der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung als zuständiger Fachausschuss des Rates der Stadt Münster.

Vor Einleitung von planungsrechtlichen Schritten sollte der TC Handorf e.V. zunächst ein plausibles Finanzierungskonzept für die Umsetzung seiner Vorhaben aufstellen. Da es sich bei der angesprochenen Fläche um ein Grundstück in Privatbesitz handelt, sollte zudem die Verkaufsbereitschaft mit der Eigentümerin zuvor verbindlich geklärt werden.

Die Errichtung des Gebäudes als Versammlungsstätte sodass der Stadtteil dort eine außersportliche Nutzung wiederfindet, ist mehr als unwahrscheinlich. Der notwendige Stellplatznachweis ist auf dem vorhandenen Grundstück nicht zu erbringen und zöge den Ankauf weiterer Flächen nach sich.

i. A.


Bernd Zerbe